



Satzung

GRÜNE OV RECKLINGHAUSEN

Präambel

Bündnis 90/DIE Grünen Recklinghausen sind Teil des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Partei „Bündnis 90/DIE Grünen“ und dessen Satzung und Programm verpflichtet, insbesondere den Grundpfeilern GRÜNER Politik, die ökologisch, basisdemokratisch, sozial und gewaltfrei ausgerichtet ist. Mitarbeit und Mitsprache von Einzelpersonen, Gruppen und Verbänden im Sinne der Offenheit werden begrüßt. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Partei.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV RECKLINGHAUSEN sind Ortsverband der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN und des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV RECKLINGHAUSEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE OV RECKLINGHAUSEN. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde RECKLINGHAUSEN. Er hat seinen Sitz in RECKLINGHAUSEN.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV RECKLINGHAUSEN kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.
Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Nähe, Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-) faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand, auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem Bewerber:in zu begründen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann von der bewerbenden Person bei einer der beiden folgenden Mitgliederversammlungen Einspruch eingelegt werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.
- (5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Falls ein grünes Fraktionsmitglied darauf besteht, in eine andere Fraktion einzutreten, wird dies als erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei angesehen. Der Vorstand stellt durch Beschluss diesen Umstand fest, weist das Mitglied schriftlich darauf hin, dass dies einen Parteiausschlussgrund darstellt, und fordert es auf, dies zu unterlassen. Führt dies zu keinem Erfolg, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Der Vorstand streicht das Mitglied aus der Mitgliederliste. Über einen Antrag des Vorstandes auf Ausschluss an das gemäß § 10 Abs. 4 Parteiengesetz (PartG) nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht kann nur die MV entscheiden. In dringenden und schwierigen Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann nur nach einem entsprechenden Entschluss der MV der Vorstand gemäß § 10 Abs. 5 PartG ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ausschließen.
- (6) Nicht bezahlte Beiträge können als Austritt gewertet werden. Genaueres regelt die Finanzordnung.
- (7) Verlegt ein Mitglied seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des bisher zuständigen Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds, auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen. Einer erneuten Aufnahme als Mitglied bedarf es hierbei nicht. Bei einem Ortswechsel ins Ausland bleibt die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband bestehen, wenn am neuen Wohnsitz kein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN existiert.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken; Alle Mitglieder haben das Recht, gleichberechtigt an der politischen Willensbildung des Ortsverbands nach Maßgabe der Satzung mitzuwirken und sich in Arbeitsgruppen eigenständig zu organisieren.
2. an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen;
3. sich aktiv und passiv an Wahlen für Parteiämter und bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Gesetze und der Satzungen für Wahlen zu Volksvertretungen zu beteiligen.

4. Sich selbst im Rahmen der Gesetze und der Satzungen bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;
5. Seminare und Veranstaltungen zu besuchen, die der politischen Weiterbildung dienen. Über die Übernahme der notwendigen Kosten entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag entsprechend der Erstattungsordnung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. seinen Beitrag zu entrichten, Näheres regelt die Finanzordnung.

(3) Kommunale Mandatsträger:innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV RECKLINGHAUSEN leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen freiwillige Mandatsträger:innenbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Mandatsträger:innenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung vor der Listenaufstellung zur Kommunalwahl bestimmt.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Delegierten des Ortsverbandes sind grundsätzlich an Beschlüsse der Organe gebunden.

§ 5 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen, die Delegierten und die Kandidat:innen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.

(3) Vorstand, Delegierte und Rechnungsprüfer:innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die Rechnungsprüfer:innen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Der Bericht der Kassenprüfer:innen muss digital nachgelesen werden können.

(5) Auf einer Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Ortsverbandes Recklinghausen ein Stimmrecht, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht bei Wahlen ergibt sich durch die jeweils abzustimmende Wahlordnung.

(6) Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

(7) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 10 Prozent der Mitglieder, jedoch mind. 4 Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände verlangen.

Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Die verlangte MV ist innerhalb von 8 Wochen einzuberufen.

(8) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist von drei Tagen schriftlich bzw. per E-Mail einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Sprecher:innen und bis zu drei weiteren Beisitzer:innen, bei der Besetzung des Vorstandes, ist das Frauen-Statut anzuwenden. Eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand wird zusätzlich die Funktion der Kassiererin / des Kassierers, eine weitere Person wird zusätzlich die Funktion der Schriftführerin / des Schriftführers, übernehmen. Der Vorstand vertritt den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (Geschäftsführender Vorstand).

Im Falle ihrer Anwesenheit und ihrer Existenz ist ein Platz der Beisitzenden mit einer Person des Grüne Jugend Ortsverbands Recklinghausen zu besetzen. Sollte sich keine Person finden oder sollte keine Person gewählt werden, so müssen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Grünen Jugend mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob dieser Platz leer bleibt oder ob er für weitere Bewerbungen geöffnet wird.

(2) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abwählbar. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

(4) Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 10% der, jedoch mind. 4 Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Alle Organe des Ortsverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind nicht-öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.
- (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu beurkunden. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende Organ.

§ 8 Mindestparität

- (1) Alle auf Ortsverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe sind unter Anwendung des Frauenstatus durch Wahl zu besetzen.
- (2) Sollte keine Frau für einen ihr zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, so entscheiden die anwesenden Frauen über das weitere Verfahren.

§ 9 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des Parteiengesetzes.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfer:in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.
- (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer:innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer:innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
- (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen und muss digital dargestellt und archiviert werden.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
- (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
- (3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 12 Mitarbeiter:innen

- (1) Bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann jede menschlich und beruflich geeignete Person mitarbeiten. Mitarbeiter:innen haben alle Mitwirkungsrechte, soweit diese nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder diese Satzung ausschließlich Mitgliedern vorbehalten sind.
- (2) Mitarbeiter:innen bedürfen keiner formalen Aufnahme.

§ 13 Grüne Jugend

- (1) Die GRÜNE JUGEND OV Recklinghausen ist die politische Jugendorganisation des Ortsverbandes Recklinghausen. Sie ist als Vereinigung der Partei ein Zusammenschluss mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen in den Organen des Ortsverbandes zu vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.
- (2) Die Grüne Jugend OV Recklinghausen organisiert ihre Arbeit autonom. Sie hat Programm-, Satzungs- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen dürfen dem Grundkonsens der Partei nicht widersprechen; die Verwendung der finanziellen Mittel der GRÜNEN JUGEND Recklinghausen darf dem Parteiengesetz nicht widersprechen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer

Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Urabstimmung aller Mitglieder des Ortsverbandes.

(2) Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Landesverband NRW, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

Beschlossen durch die MV am: 22.06.2023